

## **Haushaltssatzung des Zweckverbands Laiblinger Weg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeitigen Fassung und den §§ 13, 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (Gesetzblatt Seite 408, 1975 S. 460, 1976, S. 408), sowie der §§ 9, 13 und 14 der Satzung für den Zweckverband Laiblinger Weg hat die Verbandsversammlung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

#### **1. Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen**

<b>1.1</b>	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	314.800 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 314.800 €
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
<b>1.5</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>1.8</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0 €</b>
<b>1.9</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Saldo aus 1.5 und 1.8)	<b>0 €</b>

#### **2. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen**

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	314.800 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 294.800 €
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>20.000 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	350.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 350.000 €
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>20.000 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0 €</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsbestands</b> <b>= Saldo des Finanzhaushalts</b>	<b>20.000 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf:

**0 €**

## § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf:

**0 €**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

**62.000 €**

## § 5 Verbandsumlagen

Die von den Verbandsgemeinden zu zahlende Betriebskostenumlage wird auf festgesetzt.

**169.600 €**

Hier von entfallen auf die Verbandsgemeinden:

Schwieberdingen	76,00 %	128.896,00 €
Hemmingen	8,00 %	13.568,00 €
Ditzingen	8,00 %	13.568,00 €
Markgröningen	8,00 %	13.568,00 €

Die von den Verbandsgemeinden zu zahlende Finanzkostenumlage wird auf festgesetzt.

**350.000 €**

Hier von entfallen auf die Verbandsgemeinden:

Schwieberdingen	76,00 %	266.000,00 €
Hemmingen	8,00 %	28.000,00 €
Ditzingen	8,00 %	28.000,00 €
Markgröningen	8,00 %	28.000,00 €

Schwieberdingen, den 18.12.2025

gez.

Stefan Benker  
Verbandsvorsitzender

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 05.01.2026 gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 18. Dezember 2025 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt in der Zeit vom **26. Januar bis 3. Februar 2026 - jeweils einschließlich** - während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Schwieberdingen, Schloßhof 1, Zimmer 4, öffentlich aus.